

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 9

Artikel: Mehrkosten für Diät und Vorsorgeuntersuchung : Fragen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Praxis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehrkosten für Diät und Vorsorgeuntersuchung

Fragen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Praxis

Beim Sozialdienst der Gemeinde A. meldet sich ein Klient, der unter einer schweren Hauterkrankung und Allergien leidet. Er gibt an, für seine strenge Diät und die Bekleidung erhebliche Mehrauslagen zu haben. Sind solche gesundheitsbedingten Auslagen ganz oder teilweise im Grundbedarf I enthalten oder gelten sie als situationsbedingte Leistungen?

Martin Zimmermann (Name geändert) meldet sich neu beim Sozialdienst der Gemeinde A. Er leidet an einer schweren Hauterkrankung und ist auf verschiedene Nahrungsmittel und Materialien allergisch und deshalb zurzeit nicht arbeitsfähig. Bei der Erstellung des Budgets macht er geltend, dass er wegen seiner Krankheit hohe Mehrauslagen hat, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind. So muss er eine ganz bestimmte und strikte Diät einhalten (histaminfreie Nahrungsmittel). Weiter benötigt Martin Zimmermann spezielle Schuhe und Kleider, die keine Allergie auslösenden Materialien enthalten oder mit solchen behandelt wurden.

Der Sozialdienst und die Behörde der Gemeinde A. fragen sich, ob diese Mehrkosten ganz oder nur teilweise als situationsbedingte Kosten zusätzlich ins Budget aufzunehmen sind und welcher Betrag als angemessen gelten könnte. Dem Sozialdienst fehlen einschlägige Erfahrungen.

Beurteilung: Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) I und II sind selbst gekaufte, nicht vom Arzt verordnete Medikamente enthalten. In jedem Haushalt fallen in beschränktem

Rahmen Kosten für nicht rezeptpflichtige Medikamente wie Hustensirup, Spezialtees, Medikamente bei leichten Erkältungskrankheiten und Schmerzen usw. an. Deshalb ist es auch für eine unterstützte Person bzw. einen unterstützten Haushalt zumutbar, diese Kosten aus dem GBL I und II zu decken.

Zusätzlich als situationsbedingte Leistungen zu vergüten sind hingegen in jedem Fall Selbsthalte und Franchisen, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind.

Bei Martin Zimmermann liegt der Fall etwas anders: Seine Diät und die Spezialbekleidung wurden ihm auf Grund seiner Erkrankung durch die Ärztin verordnet und sind unbestritten notwendig. Die Mehrkosten werden jedoch nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt.

Die einschlägigen Bestimmungen in den SKOS-Richtlinien sind in Kapitel C.2 zu finden: Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, die über die medizinische Grundversorgung hinaus gehen, aber im Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind, muss die Sozialhilfe übernehmen. In vielen Fällen kann sich der Sozialdienst bzw. die Behörde auf die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten bei den Ergänzungsleistungen stützen. Diese ist im Internet unter www.admin.ch/d/sr/c831 zu finden. Sind keine einschlägigen Empfehlungen auffindig zu machen, wie z.B. bei der Spezialbekleidung, muss im Einzelfall geprüft werden, welche Anschaffungen angezeigt

und nicht aufschiebbar sind. Wie im Kapitel C.I ausgeführt ist zu empfehlen, sich im Zweifelsfall auf die Anträge von Fachpersonen bzw. Fachstellen abzustützen. Sind die krankheits- oder behinderungsbedingten Mehrkosten erheblich und fallen in regelmässigen Abständen an, kann auch eine Pauschale ins monatliche Unterstützungsbudget eingesetzt werden. Diese Pauschale kann periodisch, z.B. halbjährlich, mit den effektiv angefallenen Kosten abgeglichen werden.

Nicht durch das KVG abgedeckt sind in der Regel ebenfalls die Kosten für Zahnbehandlungen. Notwendige, der Zahnerhaltung dienende Behandlungen sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Bei grösseren Zahnsanierungen kann der Sozialdienst oder die Behörde jedoch einen Kostenvorschlag verlangen oder Auflagen machen, z.B. die unterstützte Person an eine kostengünstige Klinik bzw. einen Zahnarzt verweisen.

Soll die Sozialhilfe für eine grössere Zahnsanierung aufkommen, wenn die unterstützte Person gute Aussichten hat, in absehbarer Zeit wieder finanziell selbständig zu werden? Solche Fragestellungen

können wohl nur im Einzelfall entschieden werden. Unter Umständen heisst die Antwort: «Ja», wenn damit verhindert werden kann, dass die Person kurze Zeit nach der Einstellung der Unterstützung wegen Zahnarztkosten wieder in Bedrängnis gerät. In einem solchen Fall könnte es aber auch sinnvoll sein, für eine vollständige und nötige Zahnsanierung ein Gesuch für eine Drittfinanzierung zu stellen (z.B. an eine Stiftung).

Zusammenfassung: Als situationsbedingte Leistungen gelten Selbstbehalte und Franchisen in der Krankenversicherung; sie sind demzufolge zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II zu vergüten. Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, die nicht unter das KVG fallen, wie Mehrkosten für Diätahrung oder alternative Heilbehandlungen und der Zahnerhaltung dienende Zahnarztkosten, gelten ebenfalls als situationsbedingte Leistungen. Bestehen Zweifel über die Höhe oder die Angemessenheit der anzurechnenden Kosten, empfiehlt es sich, Fachpersonen oder -stellen beizuziehen. *cab/ER*

Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Familienbesteuerung: Die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) setzt sich weiterhin für das Modell des Familiensplittings ein. Laut einer Pressemitteilung von Ende August bedauert sie den von der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) im Juni getroffenen Grundsatzentscheid zugunsten des Teilplittings für Ehepaare und ohne Wahl-

recht für Konkubinatspaare, gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag. Die EKFF hält an ihrer Position zugunsten des Familiensplittings für Paare mit Kindern fest. Nur dieses System entspreche einem modernen Verständnis von Familie, definiert als Haushalt mit Kindern, und berücksichtige die Tatsache, dass sich die finanziellen Belastungen je nach Familienphase verändern. Die